



ANMELDUNG

FASCHINGSUMZUG 2018 in Pförring



Rückantwort:
TSV Pförring 1911 e.V.
z.Hd. Tobias Geltl
Adolf-Kolping-Str. 7
85104 Pförring

*Vom Mittelalter bis zur Moderne,
seit 700 Jahren feiert man in Pförring gerne*

Das folgende Anmeldeformular bitte sorgfältig ausfüllen und an uns per Post oder an die Fax-Nr. 08403/939827 zurück senden.

Hiermit melde ich als Verantwortlicher der untenstehenden Gruppe die Teilnahme am Faschingsumzug am Sonntag, den 04. Februar 2018 in Pförring an. Der Umzug beginnt um 14.00 Uhr, Aufstellung ab 13.00 Uhr.

Teilnehmer- Bezeichnung: _____

Wagengruppe:

Fußgruppe:

Teilnehmerzahl: _____

Verantwortliche Person, vollständige Adresse:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Bei Wagengruppe bitte mit angeben:

Name Fzg.-Führer: _____

Amtl. Kennzeichen Fzg.: _____

Amtl. Kennzeichen Wagen: _____

Die verantwortliche Person (volljährig) bestätigt den Erhalt der behördlichen Bedingungen und Auflagen zur Teilnahme von Fahrzeugen und Gespannen am Faschingsumzug, sowie der Teilnahmebedingungen am Pförringer Faschingsumzug 2018, diese verstanden zu haben, sowie deren Einhaltung am Faschingsumzug. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen erlischt die Erlaubnis zur Teilnahme am Umzug. Der/die Teilnehmer/innen nimmt/nehmen auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Der/die Teilnehmer/innen trägt/tragen die alleinige Verantwortung für alle Schäden, die von ihm und den benutzten Fahrzeugen verursacht werden. Mit Abgabe der Anmeldung verzichtet der/die Unterzeichnende und dessen/deren Mitteilnehmer auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

Teilnahmebestätigung bitte an obige Adresse oder an Fax-Nr. 08403/939827 zurücksenden

Bei Fragen zum Ablauf und Organisation des Umzuges bitte an Geltl Tobias (Tel. 0176/20518952) oder Scheiblecker Sebastian (Tel. 0176/21948424) wenden.

Beteiligung am Umzug nur möglich bei zurückgesandter, unterschriebener Anmeldung. Die Auflagen für Umzugswägen und die Teilnahmebedingungen während des Faschingsumzugs habe ich sorgfältig gelesen, verstanden und bin damit einverstanden. Diese sind auch unter www.tsv-pförring.de nachzulesen.

Ort, Datum

Unterschrift

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Teilnehmer des Pförringer Faschingsumzuges 2018

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter TSV Pförring 1911 e.V. von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Sie sind dafür verantwortlich, dass:
 - auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
 - die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
 - durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
 - für jede beförderte Person eine Sitzfläche vorhanden ist.
 - die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und dass insbesondere dort, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist.
 - die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind.
 - für jedes Fahrzeug - neben dem Fahrzeugführer - eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmt wird.
2. Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.
3. Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen. Für die Zugmaschinen und Anhänger ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig wenn,
 - **die zulässige Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m, Länge: lt. gesetzlichem Abmaß überschritten oder**
 - **die zulässigen Gewichte überschritten werden,**
 - **eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird.**Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.
4. Für Kraftfahrzeuge (sog. Fun-Fahrzeuge), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung von Oberbayern erforderlich. Voraussetzung dafür ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, der bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf den fraglichen Brauchtumsveranstaltungen bestehen.
5. Das Aufschaukeln der Wägen ist verboten. Wägen, die sich dem Verbot widersetzen, werden sofort vom Umzug ausgeschlossen.
6. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, der Zugleitung/Ordner, der Rettungskräfte und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
7. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
8. Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Jedes eingesetzte Fahrzeug muss ein amtliches Kennzeichen haben.
9. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen.
10. Der Fahrer muss im Besitz, der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen besteht Alkoholverbot.

11. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingsumzuges betroffen werden. Seitens des TSV Pförring 1911 e.V. wird in keinem Fall eine Haftung übernommen.
12. Es wird darum gebeten, den auf den Wägen anfallenden Müll in selbige zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeit und Entsorgungskosten gering zu halten.
13. Die einschlägigen Lärmschutzrichtlinien sind einzuhalten (gem. Bundesemissionsschutzgesetz/Freizeitlärmschutzrichtlinien). Die Lautsprecheranlagen sollten mindestens auf einer Höhe von 2 Meter angebracht sein, damit Kinder besser vom Lärm geschützt werden. Des Weiteren bitten wir darum, die Lautsprecheranlagen ausschließlich auf der Umzugsroute während des Umzugs zu betreiben. Wir hoffen auf euer Verständnis und Mithilfe.
14. Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die vom Veranstalter ausgehändigten Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer gezielt scharf werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen.
15. Während des Faschingsumzuges ist es Teilnehmer/innen untersagt, Alkohol an Passanten und Zuschauer abzugeben bzw. zu verteilen. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass minderjährige Mitwirkende des Umzuges in der Teilnehmergruppe der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltige Getränke etc. nicht gestattet ist. Der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet. Eltern und Erziehungsberechtigte, sowie volljährige Aufsichtspersonen haften für die Ihnen anvertrauten Minderjährigen.
16. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.
17. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
18. GEMA-Gebühren für die einzelnen Zugteilnehmer werden nicht vom Veranstalter übernommen.
19. Bei Ausfall des Faschingsumzuges auf Grund höherer Gewalt werden keine Kosten erstattet oder übernommen.

Sollte ein Wagen oder eine Gruppe gegen diese Auflagen verstoßen, oder grob fahrlässig dagegen handeln, erfolgt sofortiger Ausschluss und des Weiteren werden die Gruppen und deren Verstöße den anderen Faschingsgesellschaften der Region mitgeteilt. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die aus Missbrauch bzw. Verstoßes der Auflagen entsprechend entstehenden Schäden, gleich welcher Art. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte bei Missbrauch bzw. Verstoß gegen die Auflagen einzuleiten.

AUFLAGEN FÜR UMZUGSWÄGEN am Pförringer Faschingsumzug 2018

1. Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen.
 2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist.
 3. Für die Zugmaschinen und Anhänger ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig wenn,
 - die zulässige Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m, Länge: lt. gesetzlichem Abmaß oder
 - die zulässigen Gewichte überschritten werden,
 - eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird.
- Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.
4. Auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
 5. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.
 6. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt sein.
 7. Die Fahrzeuge dürfen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, während des Faschingsumzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
 8. Wenn Personen auf Anhänger befördert werden, muss
 - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest sein
 - für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen
 - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.
 9. Für jedes Fahrzeug - neben dem Fahrzeugführer – ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
 10. Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
 11. Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.
 12. Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen besteht Alkoholverbot. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
 13. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
 14. Das Aufschaukeln der Wägen ist verboten. Wägen, die sich dem Verbot widersetzen, sind sofort vom Umzug auszuschliessen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Merkblatts über die Ausrüstung und der Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (VkBl. 2002 S. 404).

Für Kraftfahrzeuge (sog. Fun-Fahrzeuge), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung von Oberbayern erforderlich. Voraussetzung dafür ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, der bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf den fraglichen Brauchtumsveranstaltungen bestehen.